

Aktenzeichen.: 2-03 O 489/19
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Hinweis: Geschuldete Beträge sind nur an die Berechtigte
selbst, nicht an die Gerichtskasse/-zahlstelle zu zahlen.



Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

1. Prof. Ilian Mihov, c/o Inst. Europ. d'Administr. d. Affaires, Boulevard de Constance, F 77305 Fontainebleau,

2. Associate Prof. of Finance Urs Peyer, c/o Inst. Europ. d'Administr. d. Affaires, Boulevard de Constance,
F 77305 Fontainebleau,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Zeller & Seyfert, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt
am Main,
Geschäftszeichen: 1937-19

gegen

Gao, [REDACTED]

Antragsgegner

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]

Auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Landgerichts in Frankfurt am Main vom 19.05.2020 sind
von den Antragstellern, je zur Hälfte, an Kosten

[REDACTED] EUR (i.W. [REDACTED] Euro) nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.06.2020

an den Antragsgegner zu erstatten.

Der Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite ist bereits übersandt.

Die Notwendigkeit der Übersetzungskosten wurde ausreichend dargelegt und sie fallen unter die
notwendigen Kosten gem. § 91 ZPO.

Die Terminsgebühr für das Ordnungsgeldverfahren wurde abgesetzt, da in diesem Verfahren kein Termin
stattfand und dieses inhaltlich auch nicht in einem anderen Termin mitverhandelt wurde.

Den Antragstellern, je zur Hälfte, hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen eine Sicherheit
von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerseite vor der
Zwangsvollstreckung eine Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Diese Entscheidung kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € (auch bei Teilanfechtung) übersteigt, mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, oder dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42.

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € oder der Wert einer Teilanfechtung 200,00 € nicht übersteigt, kann diese Entscheidung mit der sofortigen Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen beidem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Rechtsmittelbefugt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Rechtsmittel wird durch Einreichung einer Beschwerde-/Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts/bei einem der genannten Gerichte eingelegt. Es kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Es ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde/Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Das Rechtsmittel soll begründet werden.

Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist. Die Zahlung ist unmittelbar an den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Rechtspfleger



Vorstehende Ausfertigung wird dem Antragsgegner vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine beglaubigte Abschrift ist der Antragstellerseite zu Händen Rechtsanwalt Zeller & Seyfert am 08.07.2020 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 798 ZPO) Frankfurt (Main), den 09.07.2020

Schmied
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweise:

1. Geschuldete Beträge sind nur an Berechtigte selbst, nicht an die Gerichtskasse/-zahlstelle zu zahlen.
2. Die Annahme einer Sicherheit ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts zu beantragen; dabei ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen, in der die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen ist.
3. Aus diesem Beschluss kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten einschließlich Zinsen nicht binnen zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind.
4. Ist die zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung nur gegen eine Sicherheit vorläufig vollstreckbar, muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung nachgewiesen werden, dass Sicherheit geleistet wurde oder dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.